

AUFTRAGSBEDINGUNGEN

DES WASSERLEITUNGSVERBANDES NÖRDLICHES BURGENLAND (WLV)

1. Anwendungsbereich: Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, auch für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den WLV wirksam. Die AGB gelten auch für neue Aufträge, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Angebote/Vertragsabschluss: Angebote des WLV gelten als freibleibend und erfolgen stets ohne Gewähr. Der Auftrag kommt mit Eingang der vollinhaltlichen schriftlichen Annahme des Anbots durch den Auftraggeber beim WLV oder Erbringung der Leistung zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, Zusagen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform selbst.

3. Preise: Sämtliche der vom WLV genannten oder mit dem WLV vereinbarten Preise für die von uns zu erbringenden Leistungen entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise bei von uns nicht beeinflussbaren Änderungen ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Lohnkosten aufgrund von Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen, bei Änderungen von anderen mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Kosten und bei Änderung von Gebühren, Steuern und Abgaben. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Gefahrenübergang und Erfüllungsort: Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab WLV auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport vom WLV durchgeführt oder organisiert und geleitet wird. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Vertragspartner über.

5. Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsverzug: Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und dabei sogleich den Rücktritt angedroht hat. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Vertragspartner nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Zahlung/Eigentumsvorbehalt: Sämtliche Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass eine Gegenforderung vom WLV ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Der WLV behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Vertragspartner an den WLV bei Verbrauchergeschäften 5 % Verzugszinsen p.A. zu bezahlen. Handelt es sich für den Vertragspartner um ein unternehmensbezogenes Geschäft, ist er verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.A. zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt. Er hat daher neben den gerichtlich bestimmten Kosten auch die außergerichtlichen tarifmäßigen Kosten des Rechtsanwaltes bzw. der von uns in Auftrag gegebenen Interventionen (Inkasso), welche in Zusammenhang mit der Hereinbringung der Forderung notwendig und zweckentsprechend erscheinen, voll zu ersetzen.

7. Gewährleistung und Entstehen für Mängel: Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Lieferungen oder Leistungen besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich dem WLV angezeigt werden. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom WLV veranlasster Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile oder der vom WLV angegebenen Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien oder vom Vertragspartner beigestelltem Material entstehen. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des WLV der Vertragspartner selbst oder ein nicht vom WLV ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen und Leistungen, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel können wir innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl entweder Verbesserung bewirken, das Fehlende nachtragen oder Ersatz liefern. Für diesen Fall sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Aufhebung und Preisminderung, ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Haftung des WLV: Der WLV haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinnes, nicht erzielter Ersparnisse, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner, sind ausgeschlossen.

9. Allgemeines: Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

10. Gerichtsstand und Recht: Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des WLV in 7000 Eisenstadt ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.